

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hussarek m. p.  
Banhans m. p.  
Homann m. p.  
Ciapp m. p.  
Wieser m. p.  
Paul m. p.  
Gaterki m. p.

Mataja m. p.  
Schauer m. p.  
Wimmer m. p.  
Horbarzewski m. p.  
Silva-Carvura m. p.  
Gayer m. p.  
Madzynski m. p.

370.

**Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Oktober 1918,**

betreffend die Ausgabe der II. Auflage der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird zufolge nachstehender Kundmachung am 28. Oktober 1918 mit der Hinausgabe der II. Auflage der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 beginnen.

Wimmer m. p.

**Kundmachung**

wegen Hinausgabe der II. Auflage der Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913.

Am 28. Oktober 1918 wird die Oesterreichisch-ungarische Bank bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämtlichen Filialen mit der Hinausgabe der II. Auflage der Banknoten zu 20 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1913 beginnen.

Die II. Auflage weist gegenüber der ersten folgende Unterschiede auf:

Auf der buntfarbig gedruckten deutschen Seite ist der Idealkopf in der Zeichnung etwas anders

gehalten und mit einem Schutzdruck versehen. Überdies ist links unten in blauer Farbe der Ausdruck „II<sup>te</sup> Auflage“ vertikal gestellt.

Auf der ungarischen Seite ist das rechts befindliche, den Idealkopf enthaltende Feld von oben nach unten in blauer, grüner und brauner Farbe gedruckt.

Die im unteren Teile befindliche große Ziffer „20“ sowie die sie umgebende Rosette ist in violetter, der ungarische Notentext in blauer und grüner, die Firmazeichnung in grüner und brauner Farbe gedruckt.

Rechts unten befindet sich in brauner Farbe der Ausdruck „II. kiadás“ vertikal gestellt.

Wien, am 19. Oktober 1918.

**OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.**

Gruber  
Vizegouverneur.

Schreiber  
Generalrat.

Schmid  
Generalsekretär.

371.

**Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksgesundheit vom 21. Oktober 1918**

wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Volksgesundheit vom 2. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 360, betreffend die Bezeichnung der mit dem pharmazeutischen Berufe zusammenhängenden oder demselben verwandten Beschäftigungen.

Im § 4 der im CLXXX. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 360 kundgemachten Verordnung des Ministers für Volksgesundheit hat es in der ersten und zweiten Zeile des zweiten Absatzes anstatt „Punkt 4 und 6“ richtig „Punkt 5 und 6“ zu lauten.

Gayer m. p.